



Schiedsrichter- ordnung

Hessischer Squash Verband e.V.
squash
In Hessen

Stand: 19.08.2015 (Vereinheitlichung C-+B-Schein-Gültigkeit mit DSQV-Schiriordnung)

§ 1 Gültigkeit

Die HSQV-Schiedsrichterordnung tritt ab dem 26.04.2003 in Kraft. Alle früheren Schiedsrichterordnungen und Anhänge werden ungültig.

§ 2 DSQV-Schiedsrichterordnung

Die Mindestanforderungen für die Schiedsrichterausbildung im HSQV sind in der jeweils gültigen DSQV-SRO festgelegt. Änderungen der DSQV-SRO müssen spätestens zur nächsten HSQV-MGV übernommen werden. Ansonsten gelten die Regelungen der DSQV-SRO.

§ 3 Zuständigkeit

Im Bereich des HSQV sind der HSQV-Schiedsrichterobmann und von ihm benannte Vertreter für die Aus- und Weiterbildung sowie für das Schiedsrichterwesen insgesamt zuständig und verantwortlich. Für die Grundkurs und C-Schein-Ausbildung in den Vereinen können auch die Vereinsobleute zuständig sein. Der HSQV-Schiedsrichterausschuss oder ein von ihm benannter Vertreter vertritt den HSQV im Rahmen des DSQV-Schiedsrichterwesens.

§ 4 Schiedsrichterausschuss

Der HSQV-Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterobmann und 2 Stellvertretern. Der Schiedsrichterobmann schlägt die Stellvertreter dem HSQV-Vorstand zur Bestätigung vor. Die Amtszeit der Stellvertreter endet automatisch zu jeder Neuwahl des Schiedsrichterobmanns.

§ 5 Ausbildungsstufen

- Anhang 1: Theoretische Regelunterweisung / Grundkurs
- Anhang 2: Schiedsrichter-C-Lizenz
- Anhang 3: Schiedsrichter-A- und B-Lizenz
- Anhang 4: Schiedsrichter-Vereinsobleute

§ 6 Für den Spielbetrieb erforderliche Ausbildung

Die für den Einsatz in den Ligen erforderliche Schiedsrichterausbildung regelt die jeweils gültige DSQV (1. und 2. BL) und HSQV-Spielordnung.

§ 7 Kostenregelung

Gemäß der jeweils gültigen HSQV-Kostenordnung oder nach Genehmigung durch den HSQV-Vorstand

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung und seiner Anhänge beschließt die Mitgliederversammlung des HSQV.

Anhang 1 zur HSQV-Schiedsrichterordnung

Theoretische Regelunterweisung / Grundkurs

1) Voraussetzung

Mitgliedschaft im DSQV – Mitglieder aus anderen LV's nach Genehmigung durch den HSQV-SRA. Bei Ausbildung durch den Vereinsobmann ist die Mitgliedschaft in einem Verein seiner Zuständigkeit erforderlich.



Schiedsrichter- ordnung

2) **Ausbilder**

HSQV-Schiedsrichterobmann + Beauftragte, Vereinsobleute

3) **Mindestalter**

keins

4) **Gültigkeit**

unbegrenzt

5) **Verlängerung**

Erneute Regelkundeunterweisung

6) **Kosten**

gemäß HSQV-Kostenordnung, Grundkursgebühr (auch Verlängerung) entfällt bei Ausbildung durch die Vereinsobleute

7) **Ausbildung**

Theoretische Regelunterweisung ohne Prüfung
Dauer: mindestens 2 Stunden

Inhalte:

Aufgaben und Rechte von Ober- Schieds- und Punktrichter, Ausfüllen der Schiedsrichterbögen
Rufe des Punkt/Schiedsrichters

Allgemeine Regeln (Linien im Court, Wahl des ersten Aufschlagsrechts, Zählweisen, etc.)

Zeitablauf beim Spiel (Einspielzeit, Pausen, Unterbrechungen, etc)

Verhalten im Court – Regel 17

Verletzungsregeln

Anhang 2 zur HSQV-Schiedsrichterordnung

Schiedsrichter-C-Lizenz

1) **Voraussetzung**

Mitgliedschaft im DSQV – Mitglieder aus anderen LV's nach Genehmigung durch den HSQV-SRA. Bei Ausbildung durch den Vereinsobmann ist die Mitgliedschaft in einem Verein seiner Zuständigkeit erforderlich.

2) **Ausbilder**

HSQV-Schiedsrichterobmann + Beauftragte, Vereinsobleute

3) **Mindestalter**

keins



Schiedsrichter- ordnung

4) Gültigkeit

~~4 Jahre (ab dem, dem Kurs nachfolgenden, nächsten 30.06.)~~

4 Jahre (ab dem 31.12. des laufenden Jahres)

5) Verlängerung

Erneute Regelkundeunterweisung / Grundkurs oder Teilnahme an einem Ausbildungsseminar für Vereinsobleute oder die B-Lizenz

6) Kosten

gemäß HSQV-Kostenordnung, Grundkursgebühr (auch Verlängerung) entfällt bei Ausbildung durch die Vereinsobleute

7) Ausbildung

a) Theoretische Regelunterweisung / Grundkurs wie in Anhang 1 beschrieben

b) Theoretische Prüfung

DSQV-einheitlicher Fragebogen mit 20 Fragen, davon mindestens 16 richtig beantwortet

c) Praktische Prüfung

Form der praktischen Prüfung unterliegt dem Ermessensspielraum des Ausbilders

8) Wiederholung bei nicht bestandener theoretischer oder praktischer Prüfung

Eine Wiederholung ist nach einer Wartezeit von 4 Wochen jederzeit möglich.

Anhang 3 zur HSQV-Schiedsrichterordnung / Teil 1

Schiedsrichter-B-Lizenz

1) Voraussetzung

Mitgliedschaft im DSQV

2) Ausbilder

Schiedsrichterobleute der LV's des DSQV + Beauftragte

3) Mindestalter

18 Jahre (auf Antrag beim HSQV-SRA sind Ausnahmen möglich)

4) Gültigkeit

~~4 Jahre (ab dem, dem Kurs nachfolgenden, nächsten 30.06.)~~

4 Jahre (ab dem 31.12. des laufenden Jahres)

5) Verlängerung



Schiedsrichter- ordnung

Hessischer Squash Verband e.V.
squash
In Hessen

Teilnahme an einem Fortbildungsseminar (Ausbildungsseminar für Vereinsobleute oder die B-Lizenz) **vor**
Ablauf der B-Lizenz

6) **Kosten**

gemäß HSQV-Kostenordnung,

7) **Ausbildung**

a) Ausbildungsseminar für B-Lizenz oder Vereinsobleute

Minstdauer: 4 Stunden

Inhalte:

Theoretische Regelunterweisung / Grundkurs wie in Anhang 1 beschrieben

Weiterführende Interpretationsmöglichkeiten der Regeln

Genauere Erläuterung der Aufgaben von Ober-, Schieds- und Punktrichter

b) Theoretische Prüfung

wie C-Schein

Anhang 3 zur HSQV-Schiedsrichterordnung / Teil 2

c) Praktische Prüfung

4 bestandene praktische Testtate als Schiedsrichter, die auf mindestens 2 Wochenenden verteilt sein müssen. Die Spiele sollen mindestens Oberligaspielstärke haben.

Strengere Beurteilung des Prüflings als bei der C-Lizenz. Verstärktes Augenmerk auf richtige Ansagen und Begründung.

8) **Wiederholung**

Bei mehr als 2 nicht bestandenen Testaten gilt die praktische Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholung ist frühestens nach 12 Monaten möglich. Danach kann wieder ein Seminar besucht und mit der praktischen Prüfung begonnen werden.

Bei nicht bestandener theoretischer Prüfung ist eine Wiederholung der gesamten B-Lizenz-Ausbildung erforderlich. Dies ist frühestens nach 12 Monaten möglich.

Schiedsrichter-A-Lizenz

Die Ausbildung zur Schiedsrichter-A-Lizenz unterliegt dem Schiedsrichterausschuss des DSQV. Die Ausbildung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Schiedsrichterordnung des DSQV.

Die Anmeldung für den Erwerb der Schiedsrichter-A-Lizenz erfolgt über die Schiedsrichter-obleute der Landesverbände.



Schiedsrichter- ordnung

Anhang 4 zur HSQV-Schiedsrichterordnung / Teil 1

Schiedsrichter-Vereinsobleute

1) **Generell:**

Kein Verein ist verpflichtet, Vereinsobleute ausbilden zu lassen. Es handelt sich um eine Möglichkeit für die Vereine, einen Großteil der Schiedsrichter-Ausbildung im eigenen Verein durchzuführen. Jeder Verein kann so viele Vereinsobleute ausbilden lassen, wie er will.

Vorteile: Grundkursgebühr an den HSQV entfällt
Freie Termineinteilung
Keine Fahrten zu entfernten Anlage

Auf Antrag beim HSQV-SRA und bei Einigkeit unter den beteiligten Vereinen, kann auch ein vereinsübergreifender Bezirksobmann installiert werden. Eine eventuelle Aufwandsent-schädigung für die Vereinsobleute ist Sache der beteiligten Vereine und nicht die des HSQV.

Der HSQV-Schiedsrichterobmann kann nicht gleichzeitig Vereinsobmann sein.

2) **Voraussetzung**

Mitgliedschaft im DSQV, mindestens Schiedsrichter-C-Lizenz

3) **Ausbilder**

Schiedsrichterobleute der LV's des DSQV + Beauftragte

4) **Mindestalter**

16 Jahre

5) **Gültigkeit**

4 Jahre (ab dem, dem Kurs nachfolgenden, nächsten 30.06.)

6) **Verlängerung**

Teilnahme an einem Fortbildungsseminar (Ausbildungsseminar für Vereinsobleute oder die B-Lizenz) **vor Ablauf**

7) **Kosten**

gemäß HSQV-Kostenordnung

8) **Aufgaben der Vereinsobleute**

Durchführung der Regelkundeunterweisung und C-Lizenz-Ausbildung in den Vereinen

Anhang 4 zur HSQV-Schiedsrichterordnung / Teil 2

9) **Ausbildung**

a) **Ausbildungsseminar**

Dauer: 6 - 8 Stunden

Inhalte :



Schiedsrichter- ordnung

Hessischer Squash Verband e.V.
squash
In Hessen

Theoretische Regelunterweisung / Grundkurs wie in Anhang 1 beschrieben

Weiterführende Interpretationsmöglichkeiten der Regeln

Genauere Erläuterung der Aufgaben von Ober- Schieds- und Punktrichter

Fallbeispiele

Diskussion über Regelauslegung und Möglichkeiten zur Durchführung der Ausbildung in den Vereinen

b) Theoretische Prüfung

wie C-Schein

zusätzlich: Nachbesprechung

c) Praktische Prüfung

Erklärung von ausgewählten Regeln durch die Teilnehmer

10) Ernennung eines B-Schiedsrichters

Auf Antrag eines Vereins beim HSQV-Schiriobmann kann diese Funktion auch einem Spieler / einer Spielerin übernommen werden, wenn diese eine gültige B-Lizenz nachweisen können.

11) Aberkennung der Ausbildungserlaubnis

Eine Aberkennung der Ausbildungserlaubnis kann nur durch den HSQV-SRA erfolgen. Die Aberkennung muss vom HSQV-Vorstand bestätigt werden. Eine Aberkennung kann nur bei eindeutigen Verstößen gegen die HSQV-Schiedsrichterordnung erfolgen. Eine Anhörung der betroffenen Vereinsobleute und Vereine ist zwingend erforderlich.

Ein Einspruch gegen die bestätigte Aberkennung der Ausbildungserlaubnis muss an den Beschwerdeausschuss des HSQV gerichtet werden.